

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER HOCHSCHULSTADT IDSTEIN

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5 a, 6 a, 9 bis 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Idstein in ihrer Sitzung am 18. September 2025 folgende Satzung beschlossen:

**7. Änderungssatzung zur Satzung der
Stadt Idstein über die Wasserversorgung
- Wasserversorgungssatzung -**

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Idstein über die Wasserversorgung - Wasserversorgungssatzung - vom 15. Dezember 2011 in der Fassung der 6. Änderung vom 8. November 2023 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Messeinrichtungen erhält folgende neue Fassung:

§ 10 Messeinrichtungen

(1) Die Stadt Idstein ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Als Messeinrichtungen können auch Funkmessgeräte installiert werden. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.

(2) Die Stadt Idstein kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten wahlweise einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Grundstücks mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Anschlussnehmer kann von der Stadt Idstein die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

2. § 10 a wird neu eingefügt:

„§ 10 a Datenschutzinformation

Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformation an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Satzung verpflichtet.“

3. § 11 erhält folgende neue Fassung:

„§ 11 Ablesen/Auslesen

(1) Die Messeinrichtungen werden von der Stadt Idstein oder nach Aufforderung der Stadt vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Die Stadt Idstein kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis zu §§ 10 a und 11:

Bei Funkwasserzählern handelt es sich um ein automatisiertes Verarbeitungssystem. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Vgl. insbesondere die gemeinsame Erklärung des HBDI, der Verbände der Wasserwirtschaft, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Hessischen Städtetages. <https://datenschutz.hessen.de/datenschutz/verkehr-und-versorger/datenschutzrechtliche-aspekte-bei-der-nutzung-von-funkwasserzaehlern>

Idstein, den 2. Oktober 2025

Magistrat der
Hochschulstadt Idstein

gez.

Christian Herfurth
Bürgermeister